

**3. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Köln  
(Abfallsatzung - AbfS -)  
vom \_\_\_\_\_ 2019**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ 2019 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 - BGBl. I S. 212 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (-Abfallsatzung-) vom 21. Dezember 2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2018 (ABl. Stadt Köln 2018 Nr. 50, S. 557 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Abs. 6, 11 und 12 (Standplätze für Abfallbehälter) werden wie folgt neu gefasst:**

„(6) Die Standplätze für Abfallbehälter der Gruppe II (§ 12 Abs. 1 Voll-Service) dürfen sich nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze befinden.“

„(11) Sofern die Entleerung im Voll-Service erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.“

„(12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Voll-Service (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

In Fällen des Abs. 3 sollen Gefälle bzw. Steigungen der Transportwege folgende Werte nicht übersteigen, bei

- zweirädrigen Abfallbehältern 12,5 %
- vierrädrigen Abfallbehältern 3 % (auf kurzen Strecken auf Gehwegbreite höchstens 6 %).

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.“

**2. § 11 Abs. 3 wird zu Abs. 2 und der bisherige Abs. 2 wird neuer Absatz 3 (Benutzung der Abfallbehälter).**

**3. § 12 Abs. 1, 3, 7 und 9 (Einsammeln der Abfälle) werden wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teil-Service):  
für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter
2. Gruppe II (Voll-Service):  
für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l-Behälter sowie 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.“

„(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur eingesetzt:

- Restmülltonnen mit 70 l und 110 l,
- Wertstofftonnen mit 120 l,
- Papiertonnen mit 80 l.

Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l und Wertstoffsäcke zur Sammlung von Wertstoffen werden in der Größe von 90 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne bzw. Wertstofftonne aufzustellen.“

- „(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen (Bereitstellung).

Der / die Anschlusspflichtige kann beantragen, dass die Bereitstellung von der Stadt Köln vorgenommen wird. Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l wird die Bereitstellung stets von der Stadt Köln vorgenommen.

Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 2 und 3 richtet sich nach § 2 Abs. 12a AbfGS.“

- „(9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1.100 l (Voll-Service plus).“

**4. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 5 (Elektro- und Elektronikaltgeräte) wird wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in folgende sechs Gruppen unterteilt:

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
3. Lampen (nur Gasentladungs- und Energiesparlampen)
4. Großgeräte (inkl. Nachtspeicherheizungen mit Asbest bzw. Chrom VI)
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6. Photovoltaikmodule.“

- „(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 6 können von Endnutzerinnen / Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoff-Centern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Nachtspeicherheizgeräte können nur nach vorheriger Anmeldung am Wertstoff-Center August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Je Anlieferung können bis zu 6 Geräte angemeldet werden. Die Anlieferung ist nur zulässig, wenn die Geräte ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt (TRGS 519) und nicht beschädigt abgegeben werden oder die Asbestfreiheit der Geräte durch einen Herstellernachweis belegt werden kann.

Jeder berechtigte Anlieferer kann bis zu zwei Photovoltaikmodule pro Tag abgeben.

Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 6 können gemäß § 13 ElektroG von Vertreibern am Wertstoff-Center August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Wertstoff-Centern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“

- „(3) Gasentladungs- und Energiesparlampen – Gruppe 3 – können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.“

„(5) Wärmeüberträger (Kühlgeräte), Bildschirmgeräte sowie Großgeräte (Gruppen 1, 2 und 4 ) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüllservice (§ 13) abgeholt werden. Nachtspeicherheizgeräte (Gruppe 4) und Photovoltaikmodule (Gruppe 6) sind vom Holsystem ausgeschlossen.“

**5. Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

**Abfallschlüssel Bezeichnung**

20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß Anlage 2)
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen*

\* = Schadstoffsammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 15 AbfS (gemäß Anlage 2)

**6. Anlage 2 zu § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Sammlungsart</b>
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen)	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Biotonne)

**II.  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.